
Aktionskreis City- und Stadtmarketing Bayern fordert flexible Ladenöffnungszeiten

Trotz der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz in Sachen Ladenöffnung vom Bund auf die Länder, hat Bayern von seinem Recht, ein eigenes Ladenöffnungsgesetz zu erlassen, keinen Gebrauch gemacht. Insofern gilt das alte Bundesladenschlussgesetz in Bayern als einzigem Bundesland weiter.

Das Meinungsbild unter den bayerischen Citymanagerinnen und Citymanagern ist eindeutig: Die in Bayern gesetzlich festgelegten Regelungen zur Ladenöffnung sind reif, reformiert zu werden.

Die Regelungen sind starr und hindern den Einzelhandel, als einen wichtigen Anziehungspunkt in den bayerischen Städten und Gemeinden, sich in geeigneter Form an innerstädtischen Events zu beteiligen. Gemeint sind hier Kultur- und Einkaufsabende an Werktagen.

A. Allgemeiner Ladenschluss

§ 3 Allgemeine Ladenschlusszeiten

Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geschlossen sein:

- 1. an Sonn- und Feiertagen,*
- 2. montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr,*
- 3. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr.*

Verkaufsstellen für Bäckerwaren dürfen abweichend von Satz 1 den Beginn der Ladenöffnungszeit an Werktagen auf 5.30 Uhr vorverlegen. Die beim Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Der Umfang der allgemeinen Ladenöffnung in Bayern an Werktagen bis 20 Uhr reicht im Wesentlichen aus und entspricht den Öffnungsgewohnheiten, die sich in den Bundesländern eingespielt haben, die die Ladenöffnung liberalisiert haben. Erfahrungen in NRW zeigen jedoch heute, dass die Kunden insbesondere Öffnungszeiten bis 22.00 Uhr ausgiebig nutzen, um insbesondere Güter des täglichen Bedarfs zu erwerben.

B. Einkaufsabende

Hier setzt der Vorwurf der Starrheit der Regelung zu den Öffnungszeiten an: Einkaufsabende, Shopping-Nights etc. an Werktagen sind vor dem Hintergrund dieser Regelung nicht möglich.

1. Verlängerte Ladenöffnungszeiten sind beliebt!

In Bayern gilt im Arbeits- und Sozialministerium das Abkommen, dass Sonderöffnungszeiten für die genannten Einkaufsabende einmal im Jahr für eine Gemeinde im Rahmen einer Kulturveranstaltung als Ausnahmefall gemäß § 23 Ladenschlussgesetz genehmigt werden.

Verlängerte Öffnungszeiten sind in Bayern, wie in jedem anderen Bundesland auch, ein sehr beliebtes Mittel zur Attraktivierung der Innenstädte und zur Kundenbindung. Über 80% der im Aktionskreis City- und Stadtmarketing Bayern organisierten City- und Stadtmarketinginstitutionen haben bereits eine lange Einkaufsnacht durchgeführt, viele sogar bereits mehrfach. Und ebenfalls über 80% wollen in Zukunft wieder Einkaufsmöglichkeiten in den Abendstunden und Kulturveranstaltungen durchführen.

Das bedeutet, dass sämtliche Anträge der Gemeinden auf Sonderöffnungen vom Arbeits- und Sozialministerium als Ausnahme genehmigt werden müssen. Ausnahmegenehmigungen in derartigen Größenordnungen können nicht Sache eines Ministeriums sein. Hier werden die Aufgaben der Landesverwaltung nicht dereguliert, sondern schleichend überreguliert.

2. Kulturevents mit verlängerten Ladenöffnungszeiten sind erfolgreich

Die Stadtmarketingorganisationen, die bereits eine Shopping-Nacht durchgeführt haben, loben allesamt den Erfolg für den Umsatz in Handel und Gastronomie sowie für das Stadtimage. In vielen Fällen kommen Besucher aus einem deutlich größeren Einzugsgebiet wie üblich in die Städte. Fazit: Die Städte gewinnen mehr Kunden, die in angenehmer Atmosphäre einkaufen können und so eine Stadt entspannt erleben können.

3. Mindestens bis zu 4 Einkaufsabende erlauben

Städten, Gemeinden und City- und Stadtmarketing ist klar, dass Einkaufsabende nicht in jeder Woche durchgeführt werden können. Es sollten jedoch mindestens bis zu 4 Einkaufsabende in jeder bayerischen Gemeinde ermöglicht werden.

4. Genehmigung

Die Abtretung der Zuständigkeit der Genehmigung von Sonderöffnungszeiten auf die Gemeinden ist nicht der richtige Weg. Er führt zu Ungerechtigkeiten und zu einem Flickenteppich in der Umsetzung: Sind die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in einer Gemeinde so, werden 4 Kultur- und Shopping-Abende durchgeführt; sind sie anders gibt es nur einen oder gar keinen.

Wie gesagt: eine Entscheidungskompetenz auf Landesebene ist falsch, eine auf Gemeindeebene führt zu Ungerechtigkeiten und einem Flickenteppich, bleibt die Bezirksebene. Aber auch das ist nur eine regelungstechnische Krücke.

Besser ist es, für Handel, Gastronomie und Kultur einen Anspruch auf Shopping-Events in den Kommunen gesetzlich zu formulieren. Eine notwendige Kopplung von Kultur und Shopping sollte entfallen. In diesem Fall käme eine erhöhte lokale und regionale Koordinierungsfunktion den City- und Stadtmarketingorganisationen und Werbegemeinschaften zu, die sich einer derartigen Aufgabe aber gerne annehmen würden.

C. Positionen von IHK München/Oberbayern, LBE und Bayerischem Wirtschaftsministerium:

Der Aktionskreis City- und Stadtmarketing e.V. ist mit seiner Meinung nicht alleine. Wie die Statements und Beschlüsse der folgenden Institutionen zeigen:

LBE, Landesverband des bayerischen Einzelhandels

Der bayerische Einzelhandel fordert die Möglichkeit, Events an Werktagen auch nach 20 Uhr durchzuführen. „Die Betriebe müssen, unbürokratisch sowohl alleine, als auch mit einigen Nachbarbetrieben, mit allen Betrieben eines Straßenzuges oder aber in der ganzen Stadt besondere Veranstaltungen anbieten können.“

3

IHK für München und Oberbayern

Der Handelsausschuss der IHK hatte sich bereits bei seiner konstituierenden Sitzung am 11. Oktober 2006 in einer Resolution einstimmig dafür ausgesprochen, die Ladenöffnungszeiten an Werktagen freizugeben, um besser und flexibler auf die Nachfrage der Kunden reagieren zu können.

Bayerisches Wirtschaftsministerium

Auch Wirtschaftsminister Zeil fordert eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten: „Wir müssen in Bayern endlich mit allen anderen Bundesländern gleichziehen und längere Ladenöffnungszeiten an Werktagen ermöglichen. Wir dürfen uns nicht weiter als einziges Land hinter einer Bundesregelung verstecken, die nur noch für Bayern gilt. Was wir brauchen, ist ein flexibleres Ladenöffnungsgesetz, das dem Einzelhandel an Werktagen mehr Freiheiten für kundenfreundlichere Öffnungszeiten einräumt.“

Aktionskreis City- und Stadtmarketing Bayern e.V.

Positionen zu Ladenöffnung und Einkaufsabend



Fazit:

Die generellen Ladenöffnungszeiten können aus Sicht des AKCS wie bisher bestehen bleiben.

Die Kommunen sollten einen gesetzlichen Anspruch auf 4 Einkaufsabende erhalten. Die Koordinierung wird den City- und Stadtmarketingorganisationen, den Werbegemeinschaften bzw. den entsprechenden Stellen in der Kommunalverwaltung aufgetragen.

Kontakt

Christian Bitter
Geschäftsführer
Aktionskreis City- und Stadtmarketing Bayern e.V.
bitter@stadtmarketing-bayern.de
mobil 0172 5226698